



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 3. September 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Verpflichtungen der (ehemaligen) UdSSR**

BEZUG Ihr Antrag vom 19. August 2018

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/18/10201**

DOK **2018/0692496**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 19. August 2018 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um folgende Auskunft:

„Hat das Bundesministerium der Finanzen Informationen darüber, wer die Verpflichtungen der UdSSR gegenüber der UdSSR-Bürgern übernommen hat?“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihrem Antrag gebe ich statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Was eine amtliche Information ist, bestimmt sich nach § 2 Nummer 1 IFG. Danach handelt es sich bei einer amtlichen Information um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Auf Ihre Informationsbitte erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

Dem Bundesministerium der Finanzen liegen keine amtlichen Informationen darüber vor, "wer die Verpflichtungen der UdSSR gegenüber der UdSSR-Bürgern übernommen hat".

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ernst

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.